



Testbedingungen für die kostenlose Testnutzung von WEARE Software

1. Vertragsgegenstand der Testvereinbarung; Vertragsschluss

1.1 Gemäß den vorliegenden Testbedingungen stellt die WeAre GmbH, Dresdener Straße 11, 10999 Berlin („WEARE“) im Rahmen einer Testvereinbarung gegenüber jedem, der die Software testweise nutzt („Kunde“) einen Zugang zu der auf der Downloadseite angegangene Software („WEARE-Software“) zur Verfügung und räumt hieran beschränkte Nutzungsbedingungen ein.

1.2 Der Kunde muss für die Nutzung der Testversion **keine Gegenleistung** erbringen.

1.3 Bei der WEARE-Software handelt es sich um eine **Testversion mit eingeschränkter Nutzungsdauer und eingeschränktem Nutzungsumfang**. Der Kunde hat keinen Anspruch auf sämtliche Funktionen, die z.B. auf der Webseite von WEARE, durch Mitarbeiter von WEARE oder in sonstigen Produktbeschreibungen von WEARE mitgeteilt werden.

1.4 Soweit ein Kunde die WEARE-Software im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit für ein Unternehmen herunterlädt und in diesem Zusammenhang diese Testbedingungen akzeptiert, wird davon ausgegangen, dass er die Testvereinbarung nicht für sich selbst sondern für das Unternehmen, für das er arbeitet, abschließt und nur das Unternehmen Vertragspartner und damit Kunde wird.

1.5 Der Kunde hat im Rahmen der Testvereinbarung **keinen Anspruch auf**

1.5.1 die **Beseitigung von Fehlern** der WEARE-Software und auf die Anpassung der WEARE-Software an aktuelle Browser und weitere Software, die für den Einsatz der WEARE-Software wesentlich ist;

1.5.2 den **vollen Funktionsumfang** der WEARE-Software;

1.5.3 auf eine bestimmte **Performance** (z.B. Antwortzeiten) der WEARE-Software;

1.5.4 auf eine bestimmte **Verfügbarkeit** der Software

1.5.5 **neue Versionen** der WEARE-Software;

1.5.6 **Handbücher, Bedienerhilfen und sonstige Dokumentationen** (es sei denn, diese werden ebenfalls auf der Downloadseite der WEARE-Software kostenlos zur Verfügung gestellt).

1.6 Bestandteile des Vertrages sind 1), die vorliegenden Testbedingungen und 2) der AV-Vertrag (Anlage 1)

2. Nutzungsrechtseinräumung

2.1 WEARE räumt dem Kunden und sämtlichen mit dem Kunden gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen ab dem Download das nicht-ausschließliche, zeitlich für die Dauer des Vertrages befristete, nicht-übertragbare Recht ein, die WEARE-Software im Rahmen und nach Maßgabe des Vertrages zu nutzen.

2.2 Der Kunde darf die WEARE-Software nur für eigenen, internen Testzwecke nutzen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die WEARE-Software für andere gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten zu benutzen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend in der Nutzung und Anwendung der WEARE-Software bestehen.

2.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Aushändigung des Quellcodes oder auf Zugang zum Quellcode.

2.4 Die WEARE-Software besteht auch aus Open-Source-Komponenten. Es handelt sich hierbei um Software, welche durch ihre Urheber der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung gestellt werden, soweit die entsprechenden Bedingungen der jeweiligen Open-Source-Lizenzen eingehalten werden. Für die Open-Source-Komponenten gelten nicht die Lizenzbedingungen dieses Vertrages sondern ausschließlich die jeweils anwendbaren Open-Source-Lizenzen. Die Open-Source-Komponenten, die im Rahmen der Nutzung der WEARE-Software an den Kunden distribuiert werden, sind unter folgender URL <https://share.weare-rooms.com/public/oss/licenses/> mit den jeweils einschlägigen Lizenztexten aufgelistet. Der Kunde kann die Urhebervermerke, Lizenztexte, Disclaimer und etwaigen weiteren Hinweisen gemäß der anwendbaren Open-Source-Lizenzen dort jederzeit einsehen. Die unter dieser URL befindlichen Daten werden aktualisiert, wenn sich Änderungen ergeben.

2.5 Der Kunde ist berechtigt, die Open-Source-Komponenten ebenfalls in dem in Ziffer 2.1 und 2.2 beschriebenen Umfang zu nutzen. Der Kunde kann an den Open-Source-Komponenten weitergehende Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweiligen Open-Source-Lizenzen abschließt. In diesem Fall wird die Nutzung der Open-Source-Komponenten nicht von diesem Vertrag erfasst, sondern richtet sich alleine nach den jeweiligen Open-Source-Lizenzen.

2.6 Die Urheber der Open Source-Komponenten, schließen ihre Haftung für die von ihnen kostenlos zur Verfügung gestellte Software in einem sehr weiten Umfang aus. **WEARE ist verpflichtet, an dieser Stelle deutlich auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.** Den genauen Text der jeweiligen Haftungsausschlüsse kann der Lizenznehmer unter folgender URL <https://share.weare-rooms.com/public/oss/licenses/> abrufen. Die Haftungsausschlüsse beziehen sich nur auf die Haftung der Urheber und den Mitwirkenden der jeweiligen Open-Source-Komponenten.

3. Dekompilierung

3.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Software-Codes in andere Codeformen (Disassemblierung, Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der WEARE-Software (Reverse-Engineering) sind vorbehaltlich unzulässig.

4. Registrierung

4.1 Für die ordnungsgemäße Nutzung der WEARE-Software muss sich jeder einzelne Nutzer registrieren und einen Nutzer-Account anzulegen. Hierbei sind die richtigen und vollständigen Informationen über seine Identität und E-Mail-Adresse einzutragen und bei Änderungen zu aktualisieren.

4.2 WEARE kann einen Nutzer-Account sperren, wenn Hinweise darauf bestehen, dass der Nutzer-Account unautorisiert verwendet wurde und/oder es unternommen oder versucht wird, von dem Nutzer-Account aus einen unautorisierten Zugang zu der WEARE-Software oder den dahinter liegenden Systemen von WEARE zu erlangen („Hacking“). Der Lizenzgeber wird in einem solchen Fall den betreffenden Kunden (über die bei Vertragsschluss bestehenden Kontaktdaten) und den betreffenden Nutzer (über seine in dem Nutzer-Account hinterlegte E-Mail-Adresse) umgehend benachrichtigen und dem Nutzer Zugang über das Anlegen eines neuen Nutzer-Accounts wieder ermöglichen, es sei denn, es liegen Tatsachen vor, welche die Annahme nahe legen, dass der Kunde/Nutzer versucht hat, sich unautorisiert Zugang zu den Systemen von WEARE zu verschaffen.

5. Datensicherheit, Datenschutz

5.1 Soweit WEARE im Rahmen der Bereitstellung der WEARE-Software personenbezogenen Daten des Kunden verarbeitet, handelt der Kunde als „Verantwortlicher“ für die Datenverarbeitung i.S.v. Art 4 Nr. 7 DSGVO und WEARE als Auftragsverarbeiter i.S.v. Art 4 Nr. 8 DSGVO. Bei Abschluss einer Testvereinbarung schließen die Parteien zugleich auch einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Anlage 1.

6. Haftung

6.1 WEARE haftet unbeschränkt für Schäden,

6.1.1 die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von WEARE, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten oder durch vorsätzliches Verhalten ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden;

6.1.2 aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.2 Im Übrigen ist die Haftung von WEARE ausgeschlossen.

6.3 Soweit nach den vorstehenden Ziffern 6.1 und 6.2 die Haftung von WEARE ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von WEARE für den Fall der direkten Inanspruchnahme der Mitarbeiter von WEARE durch den Kunden.

7. Schutzrechte Dritter

7.1 Wird die vertragsgemäße Nutzung der WEARE-Software durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat WEARE in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach eigener Wahl entweder die WEARE-Software so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich der Schutzrechte herausfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entspricht, oder die Befugnis zu erwirken, dass die WEARE-Software uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden darf.

7.2 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Dritte ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten oder Schutzrechten geltend machen.

8. Dauer und Beendigung des Vertrags

8.1 Die Testvereinbarung wird für 14 Tage geschlossen.

8.2 Dieser Vertrag ist befristet geschlossen. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf 14 Tage nach Abschluss.

9. Sonstiges

9.1 Soweit in diesen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen alle Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses und der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden der schriftlichen (auch durch Telefax) oder der elektronischen Form.

9.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Testbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

9.3 Zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sind ausgeschlossen.

9.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche gegenüber Kaufleuten und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist für alle Verfahrensarten der Sitz der WEARE. WEARE hat zudem das Recht Kunden an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9.5 Sollte eine Bestimmung dieser Testbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.

9.6 Zu diesen Testbedingungen (inklusive dem AV-Vertrag (Anlage 1)) bestehen keine Nebenansprüche.

Anlage 1

Vertrag über eine Auftragsverarbeitung

Zwischen WEARE, die im Rahmen des Auftragsverarbeitungsvertrages als „**Auftragnehmer**“ handeln und jedem Kunden von WEARE, die im Rahmen des Auftragsverarbeitungsvertrages als „**Auftraggeber**“ handeln, wird bei Abschluss eines Vertrages über eine Softwareüberlassung zugleich auch ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach den folgenden Bedingungen geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftragsverarbeitungsvertrages

- (1) Der Gegenstand dieses Vertrages ergibt sich aus dem Vertrag über eine Softwareüberlassung, auf den hier Bezug genommen wird.
- (2) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten ist die Zurverfügungstellung der WEARE-Software als Cloud-Lösung und die damit notwendigerweise einhergehende Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (3) Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Vertrages über eine Softwareüberlassung .
- (4) Dieser Vertrag hat die Verarbeitung von folgenden Kategorien von Daten zum Gegenstand:
 - a. Accountdaten (Name, Vorname, Firmenname, E-Mail, Passwort, Firmenname)
 - b. Logfiles (z.B. Timestamp des letzten Logins, Timestamp der Accounterstellung)
 - c. Anonymisierte Nutzungsstatistiken (Angelegte Sessions, hochgeladene Dateien, Teilnahme an Sessions)
 - d. Sämtliche oben genannten Daten werden – soweit dies ohne Einbußen der Funktionalität möglich ist –, pseudonymisiert und/oder anonymisiert (siehe näheres im Rahmen der Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen)
- (5) Dieser Vertrag hat die Verarbeitung von Daten der folgenden Kategorien von Betroffenen zum Gegenstand:
 - a. Arbeitnehmer des Auftraggebers
 - b. Arbeitnehmer von Geschäftspartnern der Kunden

§ 2 Datenverarbeitung innerhalb der EU;

- (1) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

§ 3 Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Hierzu dient Anhang 1 dieses Auftragsverarbeitungsvertrages. In diesem Rahmen kann auch auf Dokumente des Hosting-Dienstleisters des Auftragnehmers verwiesen werden.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 4 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Dem Auftraggeber steht ein Weisungsrecht bezüglich der Behandlung der vertragsgegenständlichen Daten vor.

(2) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(4) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

(5) Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

§ 5 Generelle Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterliegt zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags den gesetzlichen Pflichten gemäß Artt. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- b) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten (z. B. Ansprüche aufgrund von Artikel 15 bis 21 oder 82 DSGVO) oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- c) Auftragnehmer und Auftraggeber unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung der erforderlichen Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 Absatz 1 und 2 DSGVO.
- d) Der Auftraggeber kennzeichnet die Daten, die gemäß dieser Datenverarbeitungsvereinbarung gespeichert und verarbeitet werden, mit dem Ziel, alle entsprechenden Daten stets als Daten des Auftraggebers identifizieren zu können.
- e) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten für Datenverletzungen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherige Konsultationen bei einer Aufsichtsbehörde.

§ 6 Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers

sind zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und

- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

§ 7 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

§ 8 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung des Vertrages – hat der Auftragnehmer sämtliche erhaltenen personenbezogenen Daten zu löschen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 9 Haftungsbeschränkung; sonstiges

- (1) Es findet die Haftungsbeschränkungsklausel aus dem Vertrages über eine Softwareüberlassung entsprechend Anwendung.
- (2) Ziffer 12 des Vertrages findet auf den Auftragsverarbeitungsvertrag entsprechend Anwendung

Anhang 1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO) Zutrittskontrolle

Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen: Schlüssel, elektrische Türöffner.

- Zugangskontrolle

Keine unbefugte Systembenutzung: Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;

- Zugriffskontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte

- Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabekontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport: Verschlüsselung

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust: Backup-Strategie (online Backup), unterbrechungsfreie Stromversorgung bei Servern (USV), Virenschutz, Firewall,

- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutz-Management durch Datenschutzbeauftragten

- Incident-Response-Management durch Datenschutzbeauftragten

- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);

- Auftragskontrolle

Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, (Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen).

Anhang 2 – Zugelassene Subdienstleister

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Leistung	Anmerkungen
Heroku	Salesforce, 415 Mission Street, Suite 300, San Francisco, CA 94105, USA	Hosting	Beschränkung auf Nutzung von EU Zonen für unsere Services
Hetzner	Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Germany	Hosting	Nutzung von Root Servern
Photon	Exit Games Inc., 121 SW Salmon ST STE 1100, Portland, Oregon 97204, USA	Netzwerk-Synchronisation	Beschränkung auf EU Server
Amazon AWS	Amazon Web Services EMEA SARL, 38 Avenue John F. Kennedy, L-1855, Luxembourg	Cloud-Storage, Hosting	Beschränkung auf EU Zonen
Google Workspace	Google Ireland Limited, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland	Cloud-Storage, E-Mail	
Mailjet	Mailjet GmbH, Alt-Moabit 2, 10557 Berlin, Germany	E-Mail	Versand von E-Mails aus Webservices (z.B. Passwort-Reset)
Sentry	Functional Software Inc., 132 Hawthorne Street San Francisco, CA 94107, United States	Fehlerlogging	
Elastic	Elastic.co, Keizersgracht 281, 1016 ED Amsterdam	Statistiken	
Salesforce	Salesforce.com Germany GmbH, Erika-Mann-Str. 31,	CRM	Tracking von Kundenanfragen

	80636 München, Deutschland		(Benutzernamen, E-Mail, u.ä.)
Debitoor	Debitoor GmbH, Grunerstr. 13, 10179 Berlin, Deutschland	Rechnungsver waltung	
Mailchimp	The Rocket Science Group, LLC, 675 Ponce de Leon Ave NE, Suite 5000, Atlanta, GA 30308 USA	Newsletter	Versand von Newslettern bzgl. Produkt-Updates etc.
PiXYZ	Metaverse Technologies France, 4 Rue Escudier, 92100 Boulogne- Billancourt, France	Datenkonvertie rung	